

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 31. Juli 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern (Bestimmliche Wohnen betrefend).

Verordnung.

(Vom 30. Juli 1915.)

Das polizeiliche Wohnwesen betreffend.

Kaf Befinden des stellvertretenden Königlich Generalleutnants des XIV. Armeekorps wird auf Grund der §§ 29 und 49 des Polizeistrafgesetzbuches unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juni 1915 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) erordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, Reichs-Gesetzblatt Seite 251) bei der Ortspolizeibehörde persönlich anzumelden.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Berücksichtigung des Kutschzettels einen Vermerk.

§ 2.

Dergleichen hat jeder Ausländer, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reiszettels persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reisziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paß vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Wohnung oder in einem gewerblichen oder dergleichen Räume (Wohnhäuser, Gasthäuser u. s. w.) aufnimmt,

Gesetz- und Verordnungsblatt 1915.

52